

muß entweder das MfS als das befugte Organ ausdrücklich benannt oder es müssen alle staatlichen Organe oder Gruppen von Staatsorganen (z. B. alle Sicherheitsorgane) und damit auch das MfS als Einziehungsberechtigte normiert sein. <sup>1</sup>

Die Befugnis zur Einziehung ergibt sich dann jedoch nicht aus § 13 Abs. 4, 1. Halbsatz, sondern direkt aus der jeweiligen Rechtsnorm. Es müssen die in der anderen gesetzlichen Bestimmung festgeschriebenen Voraussetzungen für die Einziehung erfüllt sein. Die Einziehung selbst kann auch nur nach der in der gesetzlichen Bestimmung fixierten Art und Weise z. B. als Ordnungsstrafmaßnahme im Rahmen eines Ordnungsstrafverfahrens oder als selbständige Maßnahme ohne Ordnungsstrafverfahren erfolgen. Die Einziehung hat durch das in der rechtlichen Bestimmung genannte befugte Organ zu erfolgen.

Die Einziehung von Sachen auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen außerhalb des VP-Gesetzes erhält für die Tätigkeit der Diensteinheiten der Linie IX nur dann Bedeutung, wenn sich Voraussetzungen für die Einziehung ausschließlich aus den anderen gesetzlichen Bestimmungen ergeben, d. h., wenn von der Sache selbst oder ihrem tatsächlichen oder beabsichtigten Gebrauch keine eigenständige erhebliche Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ausgeht und damit keine Einziehung nach § 13 Abs. 4 2. Halbsatz erfolgen kann.

Das ist zum Beispiel bei Waren der Fall, die entgegen den Zollbestimmungen in die DDR eingeführt wurden und von denen bei einer ordnungsgemäßen Verwendung keine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit ausgeht. Diese können, soweit sie nicht vom Gegenstand des Ermittlungsverfahrens erfaßt werden, auf der Grundlage von § 16 Abs. 1 Zollgesetz entschädigungslos <sup>1</sup>

<sup>1</sup> vgl. § 6 Verordnung zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vom 26. März 1969 (GBl, II Nr. 32 S. 219; Ber, GBl, II 1969 Nr. 36 S. 240)